

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nr 11/2006

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am 01.07.2006

Inhalt:

Satzungsbeschluss Knapendorf.....	1
Satzungsbeschluss Korbetha.....	1
Satzungsbeschluss Schkopau.....	2

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Bereich südlich von Dörstewitz bis zur Deponie Hochhalde Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Knapendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in der Sitzung am 19. Juni 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Bereich südlich von Dörstewitz bis zur Deponie Hochhalde Schkopau“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Anlagen 1-3, in der Fassung vom Mai 2006, als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Schkopau, Bauamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215

Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schkopau, den 20.06.2006

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.1 „Industrie- und Gewerbegebiet BSL“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Korbetha

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in der Sitzung am 19. Juni 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.1 „Industrie- und Gewerbegebiet BSL“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Anlagen 1-3, in der Fassung vom Mai 2006, als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Schkopau, Bauamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schkopau, den 20.06.2006

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Schkopau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in der Sitzung am 19. Juni 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Anlagen 1-3, in der Fassung vom Mai 2006, als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu mit Umweltbericht und Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Schkopau, Bauamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schkopau, den 20.06.2006

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber: Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau,
Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Telefon: 0 34 61/73 03 0
Telefax: 0 34 61/73 03 33
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Verantwortlich: Hauptamt
Telefon: 0 34 61/73 03 66
Telefax: 0 34 61/73 03 33

Druck/Layout: MERCO-MTW
Klobikauer Str. 1d, 06217 Merseburg
Telefon: 03461/ 72 20 99
Telefax: 03461/ 72 20 98
Internet: www.merco-mtw.de

Bezugsbedingungen: Das Abonnement kostet 20,00 EUR per Postversand.
Die Zahlung erfolgt per Lastschrift jährlich im voraus

Auflage Amtsblatt: 150 Stk.